ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2267

Urteil Nr. 149/2002 vom 15. Oktober 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 409 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 24. Oktober 2000 in Sachen der Gesellschaft libanesischen Rechts Aram A. Khatchadourian Group gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 9. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 409 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 - indem er so interpretiert wird, daß er dem Pfändungsrichter, der den Einspruch gegen die von einer Steuerbehörde durchgeführte Sicherungspfändung untersucht, die Möglichkeit vorenthält, die sichere, feststehende und einforderbare Beschaffenheit der Steuerschuld zu kontrollieren, und seine Kontrollmöglichkeiten darauf beschränken würde, zu überprüfen, ob die Steuern formgerecht und technisch richtig in die Heberolle eingetragen wurden - gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er in dieser Auslegung eine nicht in angemessener Weise gerechtfertigte Behandlungsungleichheit einführen würde zwischen einem (Einkommen-)Steuerschuldner einerseits und einem Schuldner einer anderen Schuld andererseits, wobei Letzterer im Rahmen eines gemeinrechtlichen Pfändungsverfahrens die sichere, feststehende und einforderbare Beschaffenheit der Forderung wohl einer effektiven richterlichen Kontrolle unterwerfen kann? »

(...)

V. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Hinsicht auf die Zulässigkeit

- B.1.1. Der Ministerrat und die Flämische Regierung sind der Auffassung, daß die präjudizielle Frage unzulässig sei, weil nicht eindeutig zwei unterschiedliche Kategorien festgestellt werden könnten.
- B.1.2. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob Artikel 409 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insoweit er einen nicht angemessen gerechtfertigten Unterschied einführe zwischen dem (Einkommen-)Steuerschuldner einerseits und dem Schuldner einer anderen Schuld

andererseits, da der Erstgenannte im Gegensatz zum Letztgenannten im Falle einer Sicherungspfändung die sichere, feststehende und einforderbare Beschaffenheit der Schuld nicht einer effektiven richterlichen Kontrolle unterwerfen könne.

Somit wird der Hof über einen Behandlungsunterschied zwischen den Schuldnern befragt, je nachdem, ob es sich um eine gemeinrechtliche Schuld oder um eine Einkommensteuerschuld handelt.

B.1.3. Die Einrede wird zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

B.2. Der Verweisungsrichter ist der Auffassung, daß Artikel 1415 des Gerichtsgesetzbuches nicht auf Artikel 409 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 anwendbar sei, was dazu führe, daß dieser letzte Artikel nur eine formelle Kontrolle durch den Pfändungsrichter ermögliche.

Der Hof muß untersuchen, ob diese Abweichung vom gemeinen Pfändungsrecht nicht zur Folge hat, daß den betroffenen Steuerpflichtigen die wesentliche Garantie entzogen wird, die in der effektiven richterlichen Kontrolle in bezug auf die Vorschriftsmäßigkeit und die Gültigkeit der Sicherungspfändung besteht.

B.3.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. März 1955, das die beanstandete Bestimmung in die am 15. Januar 1948 koordinierten Einkommensteuergesetze eingefügt hat, wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber bestrebt war, die Interessen der Staatskasse zu wahren. «Eine rezente Rechtsprechung, die sich auf Artikel 68 Absatz 2 [...] stützt, [verweigert] dem Einnehmer das Recht, irgendeine Durchführungsmaßnahme zu treffen oder treffen zu lassen, wie z.B. die Pfändung, ohne daß diese Rechtsprechung unterscheidet zwischen Maßnahmen, die dem Verkauf der gepfändeten Güter und der unmittelbaren Eintreibung einer von dem Steuerpflichtigen beanstandeten Steuer dienen, und Maßnahmen, die nur die spätere Eintreibung einer solchen Steuer garantieren sollen [...]. Der Text des Gesetzes muß deshalb unbedingt angepaßt werden, indem unzweideutig präzisiert wird, daß das Einreichen einer

Beschwerde oder einer Klage kein Hindernis darstellt für das Ergreifen [...] angemessener Maßnahmen zur Gewährleistung der späteren Eintreibung des vollen Betrags der in der Heberolle eingetragenen Steuer » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1954-1955, Nr. 160/1, S. 10).

- B.3.2. Der Behandlungsunterschied zwischen dem Einkommensteuerschuldner und dem Schuldner einer gemeinrechtlichen Schuld beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium: der Beschaffenheit der Forderung.
- B.3.3. Da der Steuerertrag nur für die Wahrung des allgemeinen Interesses und für die durch die Behörden vorzunehmende Umsetzung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit verwendet werden darf, muß angenommen werden, daß die erhaltenden Maßnahmen zugunsten des Staates von einigen Regeln des gemeinen Rechts abweichen dürfen. Der Steuergesetzgeber darf also von den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches abweichen, ohne deshalb zwangsläufig gegen die Vorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verstoßen.
- B.3.4. Der Hof muß jedoch untersuchen, ob die beanstandete Bestimmung unter Berücksichtigung ihrer Folgen nicht unverhältnismäßig ist hinsichtlich des angestrebten Ziels. Die durch den Hof ausgeübte Kontrolle ist strikter, wenn es bei der Beanstandung, wie im vorliegenden Fall, um einen fundamentalen Grundsatz geht.

Gemäß Artikel 1420 des Gerichtsgesetzbuches kann der Gepfändete die Pfänder vor den Pfändungsrichter laden, um die Aufhebung der Pfändung anordnen zu lassen. Der Interpretation des Verweisungsrichters zufolge stehe dem Pfändungsrichter im vorliegenden Fall nur die Befugnis zu, die formtechnischen Aspekte der Eintragung in die Heberolle zu kontrollieren, ohne eine auch nur marginale Kontrolle über die Bedingungen ausüben zu können, die eine Sicherungspfändung erfüllen müsse, z.B. die Dringlichkeit und die sichere, feststehende und einforderbare Beschaffenheit der Forderung.

In dieser Interpretation zieht Artikel 409 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 unverhältnismäßige Folgen für den Einkommensteuerschuldner nach sich, indem ihm das Recht auf eine effektive richterliche Kontrolle über die Sicherungspfändung entzogen wird.

Die beanstandete Bestimmung kann auch dahingehend interpretiert werden, daß sie dem Einnehmer nicht einräumt, in dem Maße vom gemeinen Recht bezüglich der Sicherungspfändung abzuweichen, daß sie den Personen, zu deren Ungunsten eine Sicherungspfändung vorgenommen wird, jede effektive richterliche Kontrolle über die Vorschriftsmäßigkeit und die Gültigkeit dieser Pfändung verweigern könnte.

Daraus ergibt sich, daß Artikel 409 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 unter Berücksichtigung von Artikel 1415 des Gerichtsgesetzbuches dem Pfändungsrichter die Möglichkeit gewährt, eine effektive richterliche Kontrolle über die Sicherungspfändung auszuüben.

In dieser Interpretation muß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden.

6

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Insoweit Artikel 409 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 dahingehend interpretiert

wird, daß er dem Einkommensteuerschuldner das Recht auf eine effektive richterliche

Kontrolle über die Sicherungspfändung verweigert, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11

der Verfassung.

- Insoweit Artikel 409 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 dahingehend interpretiert

wird, daß er dem Einkommensteuerschuldner das Recht auf eine effektive richterliche

Kontrolle über die Sicherungspfändung nicht verweigert, verstößt er nicht gegen die

Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des

Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom

15. Oktober 2002, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter J.-P. Moerman bei der

Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter R. Henneuse

vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts